

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
 Stadt Wipperfürth
 Altes Stadthaus
 Marktplatz 15
 51688 Wipperfürth



Abteilung 6 Bergbau und
 Energie in NRW

Datum: 15. August 2019
 Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
 65.52.1-2019-496
 bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
 Herr Schneider
 peter.schneider@bra.nrw.de
 Telefon: 02931/82-3685
 Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
 Goebenstraße 25
 44135 Dortmund

Außenbereichssatzung Küppersherweg

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ihre Schreiben vom 26.07.2019

Ihr Zeichen: II 61

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planungsraum erhalten Sie
 folgende Hinweise und Anregungen:

Die Planfläche liegt über den auf Erzen verliehenen inzwischen
 erloschenen Bergwerksfeldern „Samuel“, „Albert“, „Kupferglanz II“ und
 „Brassert“.

Rechtsnachfolger der letzten Eigentümerin der auf Eisenerz verliehenen
 inzwischen erloschenen Bergbauberechtigung „Brassert“ ist die Barbara
 Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld.

Die letzten Eigentümerinnen der übrigen o. gen. erloschenen Bergbau-
 berechtigungen sind, soweit hier bekannt, nicht mehr erreichbar.

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem o. gen.
 Feldeseigentümer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem zu

Hauptsitz:
 Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
 www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
 Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
 13:30 – 16:00 Uhr
 Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
 bei der Helaba:
 IBAN:
 DE27 3005 0000 0004 0080 17
 BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
 DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
 Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.



bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 2 von 3

Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planungsfläche kein Bergbau dokumentiert.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU)



besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag.

(Schneider)



Stadtverwaltung Wipperfürth . Postfach 1460 . 51678 Wipperfürth

Liegenschaften

Stadt- und Raumplanung

im Hause

Kontakt: Frau Mies
Zimmer: 29
G.-Zeichen: III 23
Telefon: 02267/64-424
Telefax: 02267/64-439
E-Mail: ellen.mies
@wipperfuerth.de
Datum 19.08.2019

**Bauleitplanung der Hansestadt Wipperfürth – Außenbereichssatzung Küppersherweg;
hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 BauGB**

Anfrage vom 26.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Ortslage „Küppersherweg“ besteht in Teilbereichen eine ungeordnete Wegesituation – siehe anliegendes Luftbild in Kombination mit einer Flurkarte.

Mehrfach wurden städtische Wegeparzellen mit Gebäuden überbaut oder die städtischen Wegeflurstücke stimmen in Breite und Verlauf nicht mit dem vorhandenen, örtlichen Weg überein.

Die Ratsentscheidung aus dem Jahr 2008 zu dem Verfahren über den Erlass von Außenbereichssatzungen sieht unter Punkt 6 als zwingendes Kriterium vor, dass alle „betroffenen Grundeigentümer der Splittersiedlung zur unentgeltlichen Bereitstellung der erforderlichen öffentlichen Flächen“ ihre Zustimmung erteilen sollen.

Es ist naheliegend, dass die Mitwirkungsbereitschaft aller Anlieger oder Grundstückseigentümer im Rahmen eines Aufstellungsverfahrens deutlich größer ist, als anlässlich allgemeiner Grundstücksverhandlungen.

Im Sinne einer geordneten Erschließung sollte daher für die gesamte Ortslage „Küppersherweg“ zunächst eine Wegebereinigung vorgenommen werden, bevor der Satzungsbeschluss über die Außenbereichssatzung gefasst wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

Stadtverwaltung Wipperfürth . Postfach 1460 . 51678 Wipperfürth

**Fachbereich II - Planen,
Bauen und Umwelt**

Hansestadt Wipperfürth
Fachbereich II
61 Stadt- und Raumplanung
Marktplatz 15
51688 Wipperfürth

Kontakt: Stephan T. Hammer
Zimmer: Zimmer
G.-Zeichen: FBL II
Telefon: 02267 / 64-299
Telefax: 02267 / 64-209
E-Mail: stephan.hammer
@wipperfuerth.de
Datum 10.09.2019

Stellungnahme des Fachbereichs II

Bauleitplanung der Hansestadt Wipperfürth

Aufstellung einer Außenbereichssatzung für die Ortslage Küppersherweg

Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Aus Sicht der Abteilung **Untere Bauaufsichtsbehörde** bestehen folgende Bedenken:

Die Grenzziehung der Satzung verläuft durch einen nicht genehmigten Anbau des im Nordosten gelegenen Nebengebäudes (Fl.-St. 975). Der illegale Anbau ist bauordnungsrechtlich aufzugreifen.

Aus Sicht der Abteilung **Straßenbau/Grünflächen** bestehen keine Bedenken.

Aus Sicht der Abteilung **Stadtentwässerung** bestehen folgende Bedenken:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ortslage Küppersherweg nicht über die öffentliche Kanalisation erschlossen ist. Da diese Ortschaft sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebiets befindet, ist die dauerhafte Entwässerung mittels dezentralen Abwasserbehandlungsanlagen grundsätzlich möglich. Gemäß derzeitigem Planungsstand ist die Kanalisierung von Küppersherweg auch für die Zukunft nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Theo Hammer



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

4

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

AMT FÜR PLANUNG, ENTWICKLUNG
UND MOBILITÄT

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Kütemann
Zimmer-Nr.:
Mein Zeichen: 61.1
Tel.: 02261 88-6172
Fax: 02261 88-6104

dieter.kuetemann@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 29.09.2019

Hansestadt Wipperfürth

Bauleitplanung

Bebauungsplan Nr. 38 Wolfsiepen, 12. vereinf. Änd.

Bebauungsplan Nr. 59.2 Siebenborn – West, Teil 2, 2. vereinf. Änd.

Bebauungsplan Nr. 77 Sanderhöhe Ost, 5. vereinf. Änd.

Außenbereichssatzung Küppersherweg

Außenbereichssatzung Roppersthal, 1. Änd.

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Der Oberbergische Kreis nimmt zu oben genannter Planung wie folgt Stellung:

Landschaftspflege, Artenschutz:

Gegen die Außenbereichssatzung Küppersherweg der Stadt Wipperfürth bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, auch wenn die städtebauliche Begründung in Teilen nur schwer nachvollziehbar ist. Ohne landschaftspflegerische Bedenken ist die 1. Änderung der Außenbereichssatzung Roppersthal.

Unbedenklich sind die 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 Wolfsiepen und die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 59.2 Siebenborn – West, Teil 2.

Gegen die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 77 Sanderhöhe- Ost bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, die dort geplante Änderung der Kompensationsfläche K 2 in „Privatstraße“ sehe ich allerdings als ausgleichspflichtige Planänderung an und bitte um entsprechende Kompensation über das Öko- Konto der Stadt Wipperfürth.

Die aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung resultierenden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des B- Plangebietes sind auf verbindlicher vertraglicher Grundlage zu sichern und umzusetzen.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen unverzüglich mit der Realisierung zu erfolgen.

Da der Oberbergische Kreis nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (§34, Abs. 1) ein Ausgleichsflächenkataster zu führen hat, bitte ich um Mitteilung der nach Inkrafttreten bzw. der nach Realisierung der Planung durchgeführten Abbuchung des Ausgleichs aus dem Öko- Konto der Stadt Wipperfürth. Für die Eintragung in das Kataster sind Lage, Größe und Art der zugeordneten/durchgeführten Maßnahmen von besonderer Bedeutung.

Kreissparkasse Köln
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13
BIC WELADED1GMB

Gewässer/Wasserwirtschaft:

BP 38 Wolfsiepen, 12. vereinf. Änd.

Die Entwässerung ist mit der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig abzustimmen, da derzeit keine Aussagen bezüglich der Niederschlagsentwässerung getätigt werden. Wenn das Grundstück über den städtischen Regenwasserkanal entwässert wird, bestehen gegen die Erweiterung der Baugrenze von ca. 50 m², auf nur einem Grundstück, keine Bedenken, da es sich um eine sehr geringe Zunahme der versiegelten Fläche handelt. Sollte kein Anschluss an die kommunale Entwässerung erfolgen, muss eine frühzeitige Abstimmung mit der UWB erfolgen

BP 2 Siebenborn-west, Teil 2, 2. vereinf. Änd.

Die Entwässerung ist mit der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig abzustimmen, da derzeit keine Aussagen bezüglich der Niederschlagsentwässerung getätigt werden. Bei Einleitung in ein vorhandenes städtisches Kanalsystem ist zu prüfen, ob die bestehenden Entwässerungsanlagen das Abwasser aufnehmen können und gegebenenfalls angepasst werden müssen. Es ist zu prüfen, ob bestehende Erlaubnisse entsprechend anzupassen sind. Ggfls. sollte frühzeitig eine Abstimmung mit der UWB erfolgen.

BP 77 Sanderhöhe-Ost, 5. vereinf. Änd.

Die Entwässerung ist mit der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig abzustimmen, da derzeit keine Aussagen bezüglich der Niederschlagsentwässerung getätigt werden. Bei Einleitung in ein vorhandenes städtisches Kanalsystem ist zu prüfen, ob die bestehenden Entwässerungsanlagen das Abwasser aufnehmen können und gegebenenfalls angepasst werden müssen. Es ist zu prüfen, ob bestehende Erlaubnisse entsprechend anzupassen sind. Ggfls. sollte frühzeitig eine Abstimmung mit der UWB erfolgen.

Außenbereichssatzung Küppersherweg

Die Entwässerung ist mit der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig abzustimmen. Entsprechende Wasserrechtsanträge sind zu stellen.

Außenbereichssatzung Roppersthal

Die Stellungnahme zur Außenbereichssatzung Roppersthal wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Kütemann)